

Die Posaunenarbeit in Württemberg ist auf Landesebene Teil des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (EJW). Entsprechend der Struktur der Jugendarbeit mit Bezirksjugendwerken bilden die einzelnen Posaunenchorbeirgsbläserarbeiten als Zwischenebene.

Zur Gestaltung dieser Bezirksbläserarbeit wurde die vorliegende Orientierungshilfe „Bezirksposaunenarbeit im EJW“ vom Arbeitsbereich und Fachausschuss Posaunenarbeit erarbeitet und vom EJW-Vorstand zusammen mit der Muster-Geschäftsordnung für Bezirksposaunenarbeit als Empfehlung für Bezirksjugendwerke mit Sitzung vom 26.02.2026 beschlossen.

Die Orientierungshilfe gibt in Abschnitt 1 einen Überblick über die Struktur der Posaunenarbeit. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dann in Abschnitt 2 auf der Ausgestaltung der Bezirksposaunenarbeit und deren Leitung mit Handlungsempfehlungen. Als Anhang ist in Abschnitt 3 eine Muster-Geschäftsordnung der Bezirksposaunenarbeit angefügt.

## 1. Struktur der Posaunenarbeit

### 1.1. Allgemeine Verortung der kirchlichen Posaunenarbeit

Im Allgemeinen sind Posaunenchorbeirgs in im Kontext der Evangelischen Landeskirchen in Deutschland Gruppierungen der Ortskirchengemeinden oder Teile eines CVJM<sup>1</sup>. Vereinzelt finden sich auch rechtlich selbständige Posaunenchorvereine, welche die Posaunenchorarbeit einer Kirchengemeinde verantworten.

Auf übergeordneter Ebene ist die Posaunenarbeit dann regelmäßig als Posaunenwerk der jeweiligen Landeskirche mit engem Bezug zur Kirchenmusik organisiert. Die einzelnen Posaunenwerke bilden auf Bundesebene den Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e.V. (EPiD).

### 1.2. Verortung der Posaunenarbeit in Württemberg

Die Entstehungsgeschichte des EJW nach 1948 hat dazu geführt, dass unter dem Dach des EJW neben der kirchlichen Jugendarbeit sowohl die Arbeit der selbständigen CVJM-Vereine zusammengefasst ist als auch die aller evangelischen Posaunenchorbeirgs in Württemberg. Im Gegensatz zu der sonst üblichen Struktur in anderen Landeskirchen ist die Posaunenarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg somit Teil des EJW.<sup>2</sup>

Die Posaunenarbeit in Württemberg bildet im Sinne von § 12 Absatz 2 der der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (im Folgenden „EJW-Ordnung“) einen eigenen Arbeitsbereich der EJW-Landesstelle, dem der Landesposaunenwart oder die Landesposaunenwartin (LPW) und die ReferentInnen für Posaunenarbeit zugeordnet sind. Sie wird von einem gewählten Fachausschuss begleitet und verantwortet. Kraft Amtes gehören zum Fachausschuss die Landesposaunenreferentinnen und -referenten, die Leiterin oder der Leiter des EJW sowie ein ehrenamtlich gewähltes Vorstandsmitglied des EJW sowie als beratendes Mitglied die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor.

Die Fachausschussmitglieder werden gemäß der Geschäftsordnung der Posaunenarbeit im EJW durch die

---

<sup>1</sup> Die Posaunenchorbeirgs entstanden seit Mitte des 19. Jahrhunderts vorwiegend im Kontext der damaligen Jungmännerarbeit und erst später innerhalb der kirchengemeindlichen Ortsstrukturen.

<sup>2</sup> Eine ähnlich starke Verortung der Posaunenarbeit im jugendverbandlichen Kontext ist auch im Gebiet des CVJM-Westbunds zu finden, wobei es dort im Gegensatz zu Württemberg landeskirchliche Parallelstrukturen gibt.

sog. „Bezirksposaunenwartetagung“ als Wahlversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Bezirksposaunenwartetagung setzt sich aus den auf Bezirksebene gewählten Bezirksposaunenwartinnen oder Bezirksposaunenwarten bzw. den Bezirksteams zusammen und wird mindestens einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses und der oder dem LPW eingeladen<sup>3</sup>, um den Jahresbericht des Fachausschusses entgegenzunehmen und über anstehende Fragen zu beraten und beschließen.

Zur ideellen und finanziellen Förderung der Posaunenarbeit wurde im Jahr 2005 der „Förderverein für Posaunenarbeit im EJW e.V.“ gegründet.

### 1.3. Struktur der Posaunenarbeit in Württemberg

Gemäß § 4 Abs. 1 der EJW-Ordnung ist das EJW *„in Bezirke gegliedert (Bezirksjugendwerke), die in der Regel das Gebiet eines Kirchenbezirks umfassen“*. Die Bezirksjugendwerke wiederum sind rechtlich unselbständige Einrichtungen der jeweiligen Kirchenbezirke. Die Zugehörigkeit der örtlichen Gruppierungen zu den Bezirksjugendwerken ergibt sich aus § 1 der Rahmenordnung für die Bezirksarbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (Bezirksrahmenordnung/BRO). Demnach gehören sowohl *„alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen (Gruppierungen) der Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenbezirks“* zum Bezirksjugendwerk als auch *„alle rechtlich selbständigen Gruppierungen im Bereich des Kirchenbezirks, deren Satzungen im Einvernehmen mit dem EJW die Zugehörigkeit zu diesem vorsehen“* (insbesondere CVJM).

Entsprechend der Struktur der Evangelischen Jugendarbeit in Württemberg ist auch die Posaunenarbeit als Teil des EJW in drei Ebenen gegliedert:

1. Auf Landesebene bildet die Posaunenarbeit in Württemberg im Sinne von § 12 Absatz 2 der EJW-Ordnung einen eigenen Arbeitsbereich der EJW-Landesstelle, der von einem gewählten Fachausschuss verantwortet und begleitet wird.
2. Auf Ebene der Bezirksjugendwerke bildet die Bezirksposaunenarbeit üblicherweise einen Arbeitsschwerpunkt im Sinne von § 7 Abs. 1 Buchstabe i) BRO, der von einer Bezirksposaunenwartin oder einem Bezirksposaunenwart geleitet wird. Die Zugehörigkeit von Posaunenchorern ergibt sich nach Maßgabe von § 1 der jeweiligen Bezirksordnungen.
3. Auf Ortsebene sind die Posaunenchöre entweder Teil der Kirchengemeinden oder rechtlich selbständigen Gruppierungen mit Satzungsbezug zum EJW (insbesondere Posaunenchöre in CVJM, in Einzelfällen aber auch rechtlich eigenständige Posaunenchorvereine).

## 2. Gestaltung der Bezirksposaunenarbeit

### 2.1. Organisation der Bezirksposaunenarbeit

Die Bezirksposaunenarbeit ist Teil der Arbeit von Bezirksjugendwerken. Üblicherweise ist sie dabei im Bezirksjugendwerk ein Arbeitsschwerpunkt im Sinne von § 7 Abs. 1 Buchstabe i) BRO und entsendet damit nach § 9 Abs. 1 Buchstabe e) BRO sog. *„Bezirksverantwortliche“* in den Bezirksarbeitskreis als leitendes Organ des Bezirksjugendwerks.

Soweit die Posaunenarbeit keinen Arbeitsschwerpunkt innerhalb des Bezirksjugendwerks bildet, *„ist die Bezirksposaunenwartin oder der Bezirksposaunenwart oder eine von ihr oder ihm benannte Person beratendes Mitglied“* im Bezirksarbeitskreis.

---

<sup>3</sup> II Nr. 2 b) der Geschäftsordnung der Posaunenarbeit im EJW sieht vor, dass jeder Bezirk zu den Bezirksposaunenwartetagungen zwei stimmberechtigte Personen entsenden kann. Hiervon abweichend können Bezirke für die Wahl des Fachausschusses im Rahmen der Bezirksposaunenwartetagung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 6 der EJW-Fachausschussordnung im Stand vom 03.04.2000 bis zu vier Wahlberechtigte entsenden.

Zur Gestaltung der Bezirksposaunenarbeit treffen sich die Verantwortlichen der zum Bezirk gehörenden Posaunenchorren in einer „Versammlung der Chorvertreter“ und wählen einen Bezirksposaunenwart oder eine Bezirksposaunenwartin bzw. ein Bezirksteam.

### **2.1.1. Versammlung der Chorvertreter**

Regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr treffen sich die Verantwortlichen der einzelnen Posaunenchorren, die nach § 1 der jeweiligen Bezirksordnungen als örtliche Gruppierungen zu den Bezirksjugendwerken gehören, zur „Versammlung der Chorvertreter.. In der Regel sind dies die Chorleiterinnen und Chorleiter; eine abweichende Entsendung aus den Chören ist möglich.

In den Versammlungen der Chorvertreter des Bezirks werden Belange der Bezirksarbeit diskutiert und festgelegt (u. a. Absprachen zu Veranstaltungen, Fortbildungsmaßnahmen und Diensten im Bezirk) und Informationen aus dem Arbeitsbereich Posaunen im EJW geteilt.

In einer dieser stattfindenden „Versammlung der Chorvertreter“ wählen die Verantwortlichen eine Bezirksposaunenwartin oder einen Bezirksposaunenwart bzw. ein Bezirksteam. In der Regel beträgt die Amtszeit 5 Jahre.

### **2.1.2. Leitung der Bezirksposaunenarbeit**

Die Bezirksposaunenarbeit wird von einer Bezirksposaunenwartin/einem Bezirksposaunenwart geführt. Die „Bezirksposaunenwartin oder der Bezirksposaunenwart oder eine von ihr oder ihm benannte Person“ ist gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe e) BRO Teil des Bezirksarbeitskreises als handelndes Organ des Bezirksjugendwerks.

Zusätzlich ist eine stellvertretende/ein stellvertretender Bezirksposaunenwartin oder Bezirksposaunenwart zu wählen, die oder der im Verhinderungsfall die Vertretung und in Absprache weitere Aufgaben in der Bezirksleitung übernimmt.

Je nach Notwendigkeit kann die Leitung mit zusätzlich gewählten Personen auf ein „Bezirksteam“ erweitert werden. Mögliche weitere Funktionen in der Bezirksarbeit sind:

- Jungbläser/Jungbläserleiter-Beauftragte(r)
- Senioren-Beauftragte(r)
- Leiter/in des Bezirksbläserensembles
- Organisatorische(r) Leiter(in)

Auch in Falle eines Bezirksteams liegt die Leitung bei der (leitenden) Bezirksposaunenwartin / dem (leitenden) Bezirksposaunenwart. Sie/er ist auch erster Ansprechpartner der Landesstelle und der postalische Versand geht regelmäßig auch nur an sie oder ihn. Die digitale Kommunikation der Landesstelle erfolgt grundsätzlich an alle Personen des Bezirksteams.

### **2.1.3. Aufgaben der Leitung der Bezirksposaunenarbeit**

- Vertretung der Posaunenarbeit im Bezirksjugendwerk mit Sitz im Bezirksarbeitskreis nach § 9 Abs. 1 Buchstabe e) BRO.
- Ansprechpartner gegenüber dem Arbeitsbereich Posaunenarbeit im EJW und Teilnahme an den Bezirksposaunenwartetagen.
- Ansprechpartner gegenüber dem Dekanat und dem Bezirkskantorat; sollten im Zuge von Kirchenbezirksfusionen mehrere Bezirksposaunenarbeiten existieren, bedarf es hierzu weiterer Absprachen unter den Bezirksleitungen.
- Betreuung und Begleitung der Posaunenchorren, Posaunenchorleiterinnen und Posaunenchorleiter,

Jungbläserleiterinnen und Jungbläserleiter im Bezirk; hierzu gehört auch die Organisation von Schulungen für die Multiplikatoren (ChorleiterInnen und JungbläserleiterInnen).

- Kontakt zu den Chören über eine regelmäßige, mindestens einmal stattfindende Versammlung der Chorvertreter.
- Kontakt zu den Chören durch Probenbesuche (als MitspielerIn oder als ChorleiterIn) und Kommunikation über Internetseite, Rundmails, Rundbriefe etc.; hierzu gehört auch die Weiterbildung der BläserInnen und speziell der JungbläserInnen durch geeignete Veranstaltungen und Schulungen.
- Darstellung der Posaunenarbeit im Bezirk nach außen – Öffentlichkeitsarbeit.
- Ehrungen entsprechend der Ehrungsordnung beantragen (Urkunden, Anstecknadeln) und an den jeweiligen Adressaten in den Posaunenchoren weiterleiten.
- Bei Jubiläen, Dank an Bläserjubilare und Verabschiedungen von Chorleitern die Bezirksarbeit repräsentieren (ggf. in Absprache mit den zuständigen Hauptamtlichen).
- Bewirtschaftung des Teilhaushalts (Kostenstelle/Kostenträger) für die Bezirksarbeit.
- Durchführung und Organisation von Bezirksveranstaltungen, ggf. eines Bezirksposaunentages
- Sonstige überörtliche Veranstaltungen im Bezirk vorbereiten und mitgestalten, bei denen Bläser benötigt werden.
- In Problemfällen ggf. den zuständigen Mitarbeiter der Landesstelle zu Rate ziehen.

#### **2.1.4. Verbindung und Vernetzung der Bezirksposaunenarbeit**

Als Ansprechpartner auf Bezirksebene ist die Bezirksposaunenwartin/der Bezirksposaunenwart bzw. das Bezirksteam Vermittlungsinstanz zwischen dem Arbeitsbereich Posaunen im EJW und den örtlichen Posaunenchoren. Das bedeutet insbesondere:

- Weiterleitung von Informationen der Landesstelle an die Chöre
- Weiterleitung von Informationen des Bezirks an die Landesstelle
- Besuch der Bezirksposaunenwartetagung

Sowohl der Bezirk als auch die Landesreferenten sind gehalten, die Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen gemeinsam zu planen und ggf. durchzuführen. Die Kompetenzen der Hauptamtlichen im EJW sollen für die Entwicklung der Bezirksarbeit genutzt werden. Es ist ein strukturelles Wesensmerkmal der Posaunenarbeit in Württemberg, dass die Entwicklung der Bezirksarbeit auf der Zusammenarbeit der Bezirksführung mit dem zuständigen Mitarbeitenden der Landesstelle basiert. Für Fortbildungen auf Bezirksebene können Referenten „von außen“ eingeladen werden. Eine Beratung durch die oder den Hauptamtlichen wird empfohlen.

## **2.2. Weitere Aspekte der Bezirksposaunenarbeit**

### **2.2.1. Verhältnis der Posaunenarbeit zur Kirchenmusik auf Bezirksebene**

Es gibt keine generelle strukturelle Regelung, wie die Zusammenarbeit der Bezirksposaunenarbeit mit der weiteren Kirchenmusik auf Bezirksebene erfolgt, die jeweils von hauptamtlichen BezirkskantoreInnen oder Bezirkskantoren verantwortet wird. Ein regelmäßiger Austausch zwischen BezirksposaunenwartInnen und BezirkskantoreInnen ist wünschenswert.

### **2.2.2. Hauptamtliche Unterstützung auf Bezirksebene**

Die Bezirksposaunenarbeit wird im Allgemeinen ehrenamtlich geführt und punktuell von Hauptamtlichen eines Bezirksjugendwerks unterstützt.<sup>4</sup> In Einzelfällen gibt es aber auch Hauptamtliche in Bezirksjugendwerken oder Bezirkskantoratsstellen mit einem umfangreicheren Dienstauftrag für die Bezirksposaunenarbeit.

### **2.2.3. Finanzielle Abbildung der Bezirksposaunenarbeit**

Soweit die Bezirksposaunenarbeit ein Arbeitsschwerpunkt eines Bezirksjugendwerks im Sinne von § 7 Abs. 1 Buchstabe i) BRO ist, ist die Bezirksposaunenarbeit als Teilhaushalt (Kostenstelle/Kostenträger) im Haushalt des Bezirksjugendwerks abgebildet. Andernfalls kann die Haushaltsführung in Absprache mit Bezirksjugendwerk und Kirchenbezirk auch als Teilhaushalt im Kirchenbezirkshaushalt abgebildet werden.

### **2.2.4. Bezirksposaunenarbeit in fusionierten Kirchenbezirken und Bezirksjugendwerken**

Grundsätzlich ist die Bezirksposaunenarbeit deckungsgleich mit dem Gebiet eines Kirchenbezirks bzw. Bezirksjugendwerks. Hiervon abweichend finden sich vereinzelt auch andere gewachsene Strukturen, so dass eine Bezirksposaunenarbeit z. B. das Gebiet zweier Dekanate bzw. Bezirksjugendwerke umfasst. Die Zuordnung der Bezirksposaunenarbeit erfolgt in diesen Fällen in Anlehnung an § 1 Abs. 4 BRO zu einem der Bezirksjugendwerke.

In Folge von Kirchenbezirksfusionen stellt sich auch für Bezirksjugendwerke die Frage einer Fusion. Soweit Bezirksjugendwerke fusionieren, bilden die bisherigen Bezirksposaunenarbeiten im Grundsatz einen gemeinsamen Arbeitsschwerpunkt innerhalb des fusionierten Bezirksjugendwerks. Unabhängig hiervon können die bisherigen Gebietsstrukturen der Bezirksposaunenarbeiten mit jeweils eigener „Versammlung der ChorleiterInnen“ und einer Bezirksleitung im Sinne einer Distriktsstruktur nach § 4 BRO erhalten bleiben. Die Bezirksleitungen dieser „Distrikte“ entsenden aber nur eine Person nach § 9 Abs. 1 Buchstabe e) BRO in den Bezirksarbeitskreis. Je nach Umfang der Bezirksposaunenarbeiten erfolgt die haushaltsrechtliche Abbildung zusammenfassend oder getrennt als Haushaltsstelle bzw. Teilhaushalt im Haushalt des Bezirksjugendwerks.

## **2.3. Ordnungsgebende Zuständigkeiten für die Bezirksposaunenarbeit**

Als Teil der Arbeit von Bezirksjugendwerken erfolgt die Bezirksposaunenarbeit unter der von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerk in Württemberg im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erstellten „*Rahmenordnung für die Bezirksarbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (Bezirksrahmenordnung)*“.

Für die oben dargestellte Ausgestaltung der Bezirksposaunenarbeit empfiehlt der Vorstand des EJW den Bezirksarbeitskreisen als leitenden Organen der Bezirksjugendwerke, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere die Leitungsstruktur der Bezirksarbeit regelt als auch die Wahlmodalitäten für die Leitung durch eine Versammlung der Chorvertreter.

---

<sup>4</sup> Üblicherweise ist einer Bezirksjugendreferentin oder einem Bezirksjugendreferenten die Bezirksposaunenarbeit im Dienstauftrag zugeordnet.

### 3. ANHANG – MUSTER-Geschäftsordnung

#### Geschäftsordnung der Bezirksposaunenarbeit im Kirchenbezirk [Name]<sup>5</sup>

##### Präambel

Gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (im Folgenden „EJW-Ordnung“) ist das EJW „in Bezirke gegliedert (Bezirksjugendwerke), die in der Regel das Gebiet eines Kirchenbezirks umfassen“. Die Bezirksjugendwerke wiederum sind rechtlich unselbständige Einrichtungen der jeweiligen Kirchenbezirke. Die Zugehörigkeit der örtlichen Gruppierungen zu den Bezirksjugendwerken ergibt sich aus § 1 der Rahmenordnung für die Bezirksarbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (Bezirksrahmenordnung/BRO). Demnach gehören sowohl „alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen (Gruppierungen) der Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenbezirks“ zum Bezirksjugendwerk als auch „alle rechtlich selbständigen Gruppierungen im Bereich des Kirchenbezirks, deren Satzung im Einvernehmen mit dem EJW die Zugehörigkeit zu diesem vorsehen“ (insbesondere CVJM).

Entsprechend gehören sowohl die Posaunenchöre der Kirchengemeinden als auch die Posaunenchöre der CVJM und ggf. eigenständige Posaunenchorvereine mit Satzungsbezug zum EJW zu den Bezirksjugendwerken. Dabei ist die Bezirksposaunenarbeit üblicherweise ein Arbeitsschwerpunkt im Sinne von § 7 Abs. 1 Buchstabe i) BRO.

Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die Ausgestaltung der Bezirksposaunenarbeit innerhalb des Bezirksjugendwerks [Bezeichnung] und ihre Einbindung in die Posaunenarbeit in Württemberg, einem Arbeitsbereich der EJW-Landesstelle im Sinne von § 12 der EJW-Ordnung.

##### § 1 Zugehörigkeit und Arbeitsweise

- (1) Zur Bezirksposaunenarbeit gehören nach Maßgabe von § 1 der Bezirksordnung alle Posaunenchöre von
- Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenbezirks, die rechtlich unselbständig sind;
  - alle Posaunenchöre von rechtlich selbständigen Gruppierungen im Bereich des Kirchenbezirks, deren Satzungen im Einvernehmen mit dem EJW die Zugehörigkeit zu diesem vorsehen;
  - andere Posaunenchöre nach Maßgabe von § 1 Absätze 2 und 3 der Bezirksordnung.

(2) Die Bezirksposaunenarbeit ist gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom XX.XX.XXXX ein Arbeitsschwerpunkt im Sinne von § 7 Abs. 1 Buchstabe i) der Bezirksordnung und entsendet gemäß Beschluss X Personen als Bezirksverantwortliche nach § 9 Abs. 1 Buchstabe e) Bezirksordnung in den Bezirksarbeitskreis. Die Bezirksverantwortlichen, darunter die Bezirksposaunenwartin oder der Bezirksposaunenwart, werden als Leitung der Bezirksposaunenarbeit von der Versammlung der Chorvertreter gewählt.

[ALTERNATIVE] (2) Eine Versammlung der Chorvertreter wählt die Leitung der Bezirksposaunenarbeit, darunter die Bezirksposaunenwartin oder der Bezirksposaunenwart. Die Bezirksposaunenwartin oder der Bezirksposaunenwart oder eine von ihr oder ihm benannte Person ist nach § 9 Abs. 1 Buchstabe e) Bezirksordnung beratendes Mitglied im Bezirksarbeitskreis.

---

<sup>5</sup> In fusionierten Kirchenbezirken mit mehreren Bezirksjugendwerken wird empfohlen, die Bezeichnung der Geschäftsordnung wie folgt zu ergänzen: „Geschäftsordnung der Bezirksposaunenarbeit [Ortsbezeichnung des Bezirksjugendwerks] im Kirchenbezirk [Name]“

## § 2 Versammlung der Chorvertreter

(1) Mindestens einmal jährlich treffen sich die Verantwortlichen aller zur Bezirksposaunenarbeit gehörenden Posaunenchor zu einer Versammlung der Chorvertreter. Jeder Posaunenchor entsendet hierfür **X** Personen. Darunter soll die jeweilige Chorleiterin oder der jeweilige Chorleiter sein. Der Bezirksarbeitskreis entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied, die weiteren Mitglieder des Bezirksarbeitskreises können beratend an der Versammlung der Chorvertreter teilnehmen.

(2) In der Versammlung der Chorvertreter werden Belange der Bezirksposaunenarbeit verhandelt und Informationen aus der Posaunenarbeit in Württemberg geteilt. Sie wählt zudem die Leitung der Bezirksposaunenarbeit nach § 3 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

(3) Zu der Versammlung der Chorvertreter wird von der Bezirksposaunenwartin oder dem Bezirksposaunenwart unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eingeladen. Hiervon abweichend wird zur Versammlung der Chorvertreter als Wahlversammlung nach § 3 Abs. 2 von der oder dem Vorsitzenden des Bezirksjugendwerks eingeladen.

## § 3 Leitung der Bezirksposaunenarbeit

(1) Die Bezirksposaunenarbeit wird von einer Bezirksposaunenwartin oder einem Bezirksposaunenwart und einer Stellvertretung geleitet. Sie sind als Bezirksverantwortliche nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 Buchstabe e) Bezirksordnung in die Arbeit des Bezirksarbeitskreises eingebunden. Die Leitung im Bezirksteam wird grundsätzlich einvernehmlich wahrgenommen; im Zweifel entscheidet die Bezirksposaunenwartin oder der Bezirksposaunenwart. Die Leitung der Bezirksposaunenarbeit wird in ihrer Arbeit von einer Bezirksjugendreferentin oder einem Bezirksjugendreferenten nach Maßgabe des Bezirksarbeitskreises unterstützt.

*[ALTERNATIVE]* (1) Die Bezirksposaunenarbeit wird von einem Bezirksteam, bestehend aus der Bezirksposaunenwartin oder einem Bezirksposaunenwart, einer Stellvertretung [und **weiteren Beauftragten**] geleitet. Sie sind als Bezirksverantwortliche nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 Buchstabe e) Bezirksordnung in die Arbeit des Bezirksarbeitskreises eingebunden. Die Leitung im Bezirksteam wird grundsätzlich einvernehmlich wahrgenommen; im Zweifel wird im Mehrheitsbeschluss entschieden. Das Bezirksteam wird in seiner Arbeit von einer Bezirksjugendreferentin oder einem Bezirksjugendreferenten nach Maßgabe des Bezirksarbeitskreises unterstützt.

(2) Die Leitung der Bezirksposaunenarbeit wird von der Versammlung der Chorvertreter in getrennten Wahlgängen für die Dauer von **fünf** Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der zur Bezirksposaunenarbeit gehörenden Chöre vertreten ist. Das Wahlergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und bedarf der Bestätigung durch den Bezirksarbeitskreis. In Zweifelsfällen ist der zuständige Landesposaunenwart/Landesreferent für Posaunenarbeit zu hören. Das Protokoll ist dem Arbeitsbereich Posaunenarbeit im EJW zuzusenden.

(3) Zu den Aufgaben der Leitung der Bezirksposaunenarbeit gehört:

- a) Vertretung der Posaunenarbeit im Bezirksjugendwerk;
- b) Ansprechpartner gegenüber dem Arbeitsbereich Posaunenarbeit im EJW und Teilnahme an den Bezirksposaunenwartetagen;
- c) Ansprechpartner gegenüber dem Dekanat und dem Bezirkskantorat;
- d) Betreuung und Begleitung der Posaunenchor, Posaunenchorleiterinnen und Posaunenchorleiter, Jungbläserleiterinnen und Jungbläserleiter im Bezirk; hierzu gehört auch die Organisation von Schulungen für die Multiplikatoren;
- e) Kontakt zu den Chören über die Versammlung der Chorvertreter;

- f) Kontakt zu den Chören durch Probenbesuche (als MitspielerIn oder als ChorleiterIn) und Kommunikation über Internetseite, Rundmails, Rundbriefe etc.; hierzu gehört auch die Weiterbildung der BläserInnen und speziell der JungbläserInnen durch geeignete Veranstaltungen und Schulungen;
- g) Darstellung der Posaunenarbeit im Bezirk nach außen – Öffentlichkeitsarbeit;
- h) Ehrungen entsprechend der Ehrungsordnung beantragen (Urkunden, Anstecknadeln und an den jeweiligen Adressaten in den Posaunenchor weiterleiten);
- i) Bei Jubiläen, Dank an Bläserjubilaren und Verabschiedungen von Chorleitern die Bezirksarbeit repräsentieren;
- j) Bewirtschaftung des Teilhaushalts für die Bezirksarbeit<sup>6</sup>;
- k) Durchführung und Organisation von Bezirksveranstaltungen, ggf. eines Bezirksposaunentages;
- l) Sonstige überörtliche Veranstaltungen im Bezirk vorbereiten und mitgestalten, bei denen Bläser benötigt werden.

Die Geschäftsordnung der Bezirksposaunenarbeit im Kirchenbezirk [Name] wurde vom Bezirksarbeitskreis am XX.XX.XXXX beschlossen.

---

<sup>6</sup> In Absprache mit Bezirksjugendwerk und Kirchenbezirk kann die finanzielle Abbildung der Bezirksposaunenarbeit auch als Teilhaushalt im Kirchenbezirkshaushalt abgebildet werden.